

## NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Ortschaftsrates Groß Börnecke am 10.10.2023

Tagungsort: OT Groß Börnecke Grundschulzentrum "Bördeblick", Bruchtor 20c  
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

### Anwesend:

#### Ortsbürgermeister/in

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

#### Mitglieder

Frau Marina Feldheim  
Herr Hans-Peter Hacke  
Herr Wolfgang Hoffmann  
Herr Michael Ueberschaer

#### Protokollführer

Frau Daniela Arnhold

#### von der Verwaltung

Herr Hendrik Mahrholdt  
Herr Frank Schinke

### Abwesend:

### Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Einwohnerfragestunde
5.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung
6.	<b>431/23</b>	über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" OT Groß Börnecke in Trägerschaft der Volkssolidarität Magdeburg
7.	<b>453/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hier: Verfahrenseinstellung
8.	<b>454/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke hier: Verfahrenseinstellung
9.	<b>462/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch
10.	<b>467/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - An

- der Friedrich-Stengel-Straße" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
11. Stand Bauernteich (Projekt Fördermittel)
  12. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- nichtöffentlicher Teil:
13. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
  14. Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung
  15. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
  16. Schließung der Sitzung

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 1.:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Ortsbürgermeisterin, Frau Muschalle-Höllbach, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

#### **TOP 2.:** Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 5 Ratsmitgliedern sind 5 Mitglieder anwesend.  
Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

#### **TOP 3.:** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung, öffentlicher Teil, vor.

#### **TOP 4.:** Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner bestehen keine Fragen.

#### **TOP 5.:** Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung

Frau Muschalle-Höllbach – das Bepflanzen von Blumenzwiebeln im Ortsteil Groß Börnecke

Die Standorte für die Bepflanzung wurden festgelegt.

Eine Begehung der Bäume hat stattgefunden. Ein Ergebnis steht noch aus.

In der Domäne muss das Totholz entfernt werden – Weiterleitung an das Ordnungsamt.

Die Verkehrsführung am Ballplatz sollte geändert werden. Es fanden auch Gespräche mit Frau Strecker statt.

Der Weg in der oberen Kirchstraße ist zugewachsen. Es wurde noch nichts unternommen.

Das Kartoffelfeuer am Wochenende ist gut verlaufen.

Herr Schinke – es findet noch ein Mähgang statt. Im Anschluss wird das Laub abgeholt.

**TOP 6.:** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" OT Groß Börnecke in Trägerschaft der Volkssolidarität Magdeburg

**431/23**

Mit Inkrafttreten des § 11a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt zum 01.01.2015 schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis) mit den Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Am 10.05.2023 fand auf Grundlage der eingereichten Leistungsbeschreibung und des Kostenplans durch den Träger der Einrichtung für das Jahr 2023, beim Salzlandkreis im Rahmen eines Onlinemeetings das Verhandlungsgespräch statt. Im Ergebnis wurden der Stadt Hecklingen am 16.08.2023, die beigefügten Unterlagen mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ein Gesamtkostenbedarf von 775.118,07 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 420.402,36 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 79.764,00 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 274.951,71 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG in Bezug auf den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ im Ortsteil Groß Börnecke für das Verhandlungsjahr 2023, beginnend ab dem 01.01.2023, zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 7.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke der Stadt Hecklingen  
hier: Verfahrenseinstellung

**453/23**

Mit Beschluss 303/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Groß Börnecke gefasst.

Mit Beschluss 354/22 wurde zwischenzeitlich der Vorentwurf gebilligt und in der Folge öffentlich ausgelegt.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde ausgeführt, dass das Planverfahren im Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ unter den derzeitigen rechtlichen Rah-

menbedingungen unzulässig ist. Diese Auffassung entspricht auch nach Würdigung der beauftragten Planerin Frau Khurana und der Verwaltung der rechtlichen Tatsache.

Bereits in der BVL 343/22 positionierte sich die Stadt Hecklingen dahingehend, dass die Herauslösung des Vorhabengebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet seitens der Stadt nicht beantragt wird.

Im Rahmen der Korrespondenz des Vorhabenträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde machte auch diese deutlich, einer Herauslösung nicht zustimmen zu können.

Daraufhin ging der Beschlussvorlage anliegendes Schreiben des Vorhabenträgers ein, in welchem die Realisierung des Vorhabens als unmöglich eingeschätzt wird und vom Vorhaben Abstand genommen wird.

Somit ist der Aufstellungsbeschluss nicht mehr umsetzbar. Das Verfahren ist einzustellen und die Verfahrensbeschlüsse können aufgehoben werden. Die Verfahrenseinstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Das Verfahren zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen wird eingestellt.

Der zum Verfahren gehörende Aufstellungsbeschluss Nr. 303/22, ausgefertigt am 11.02.2022, sowie der zugehörige Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes Nr. 354/22, ausgefertigt am 23.09.2022, werden aufgehoben.

Die Verfahrenseinstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 8.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke hier: Verfahrenseinstellung

**454/23**

Mit Beschluss 304/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke“, Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke gefasst.

Mit Beschluss 355/22 wurde zwischenzeitlich der Vorentwurf gebilligt und in der Folge öffentlich ausgelegt.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde ausgeführt, dass das Planverfahren im Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen unzulässig ist. Diese Auffassung entspricht auch nach Würdigung der beauftragten Planerin Frau Khurana und der Verwaltung der rechtlichen Tatsache.

Bereits in der BVL 343/22 positionierte sich die Stadt Hecklingen dahingehend, dass die Herauslösung des Vorhabengebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet seitens der Stadt nicht beantragt wird.

Im Rahmen der Korrespondenz des Vorhabenträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde machte auch diese deutlich, einer Herauslösung nicht zustimmen zu können.

Daraufhin ging das der Beschlussvorlage anliegende Schreiben des Vorhabenträgers ein, in welchem die Realisierung des Vorhabens als unmöglich eingeschätzt und vom Vorhaben Abstand genommen wird.

Somit ist der Aufstellungsbeschluss nicht mehr umsetzbar. Das Verfahren ist einzustellen und die Verfahrensbeschlüsse können aufgehoben werden. Die Verfahrenseinstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“, Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke wird eingestellt.

Der zum Verfahren gehörende Aufstellungsbeschluss Nr. 304/22, ausgefertigt am 11.02.2022, sowie der zugehörige Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes Nr. 355/22, ausgefertigt am 23.09.2022, werden aufgehoben.

Die Verfahrenseinstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 9.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

**462/23**

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“ auf den Flächen einer ehemaligen Kleingartenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke beantragt. Der Antrag ist Anlage zur Beschlussvorlage. Betreiber soll dann die Sybac On Power GmbH aus Kehrigh sein.

Der Geltungsbereich (Anlage 2 der Beschlussvorlage) des Plangebietes erstreckt sich auf dem Flurstück einer derzeit nahezu ungenutzten Kleingartenanlage im Privatbesitz entsprechend des Übersichtsplanes, welcher Anlage 3 zur Beschlussvorlage bildet.

Deshalb handelt es sich bei dem Plangebiet nach Auffassung des Vorhabenträgers eindeutig um eine wirtschaftliche Konversionsfläche im Sinne des derzeit geltenden EEG § 48 – Solare Strahlungsenergie, Abs. 1 Nummer 3 c) Unterpunkt cc).

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, wäre für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“.

Für die Darstellung und Einarbeitung des noch zu entwickelnden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“ in den Teilflächennutzungsplan wäre die 3. Teiländerung erforderlich.

Die durch den Stadtrat verabschiedeten Leitlinien zum Umgang mit Vorhaben zur Entwicklung erneuerbarer Energien in Hecklingen sind dem Vorhabenträger bekanntgegeben. Die Rückmeldung hierzu bildet Anlage 4 zur Beschlussvorlage.

Dem Vorhaben entgegenstehende Belange sind derzeit nicht bekannt und würden gegebenenfalls im Laufe des Bauleitplanverfahrens mittels der durchzuführenden Beteiligungen ergründet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich überdeckt das Flurstück 1244/61 der Flur 2 der Gemarkung Groß Börnecke.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden durch Ackerland, im Osten durch ein Gewässer 2. Ordnung, im Süden durch Wohnbebauung und im Westen durch einen untergeordneten Weg eingefasst. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 32.000 m<sup>2</sup> (ca. 3,2 ha).

Die Finanzierung der Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) noch abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 10.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - An der Friedrich-Stengel-Straße" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

**467/23**

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesell-

schaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für einen Standort in der Gemarkung Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hat die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt (vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage). Die Photovoltaik-Anlage soll durch die Fa. Sybac On Power GmbH aus Kehrig betrieben werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf dem Flurstück einer derzeitigen Kleingartenanlage entsprechend der Anlage 2 zur Beschlussvorlage. Deshalb handelt es sich bei dem Plangebiet nach Auffassung des Vorhabenträgers eindeutig um eine wirtschaftliche Konversionsfläche im Sinne des ab 01.01.2023 geltenden EEG § 48 – Solare Strahlungsenergie, Abs. 1 Nummer 3 c) Unterpunkt cc).

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemals (wohnungs-)wirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen, so dass die Konversionsfläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling) steht. Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzbar zu machen. Die Nutzung für eine Freiflächen - Photovoltaikanlage schafft auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Bereinigung und sinnvolle Umnutzung der Kleingartenanlage.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage am Rande des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Hecklingen und des Ortsteils Groß Börnecke.

Die Rückmeldung des Vorhabenträgers hinsichtlich der Leitlinien der Stadt Hecklingen zum Umgang mit Vorhaben zur Nutzung der erneuerbaren Energien liegen dem Beschluss als Anlage 3 an.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – An der Friedrich-Stengel-Straße“ gem. § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich betrifft die Gemarkung Groß Börnecke, Flur 2, Flurstück1244/61.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden durch Ackerflächen, im Osten durch ein Gewässer 2. Ordnung, im Süden durch Wohnbebauung und im Westen durch einen untergeordneten Weg begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 32.000 m<sup>2</sup> (ca. 3,2 ha).

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) mit der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt).

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 11.:** Stand Bauernteich (Projekt Fördermittel)

Bedingung für die Beantragung eines Fördermittelantrages ist eine Risikoanalyse.

Derzeit liegt keine Risikoanalyse vor.

**TOP 12.:** Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Frau Feldheim berichtet, dass am 25.11.2023 ein Lichterfest mit Umzug stattfindet, Beginn ist 15:00 Uhr.

Weiterhin wird berichtet, dass am 28.10.2023 das Oktoberfest stattfindet. Bisher wurden 60 Karten verkauft.

Herr Hoffmann erwähnt, dass an der Bushaltestelle vor dem Bauernteich die Löcher zugemacht werden müssen.